

RS Vwgh 2002/11/6 2002/02/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.2002

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §67f Abs1;

VStG §51c idF 1998/I/158;

VStG §51c idF 2002/I/065;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Änderung des § 51c VStG durch die Novelle BGBl. I Nr. 65/2002 (Erhöhung der Grenze für die Kammerzuständigkeit) ist von der Berufungsbehörde (UVS) zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides wahrzunehmen, zumal keine Übergangsbestimmung etwas anderes vorsieht. War das entscheidende Mitglied des unabhängigen Verwaltungssenates zum Zeitpunkt der Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung Mitglied der zu diesem Zeitpunkt zuständigen Kammer und bei der Verhandlung anwesend, so liegt eine Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes nach dem im Verwaltungsstrafverfahren anzuwendenden § 67f Abs. 1 AVG nicht vor, weil die gegenständliche Änderung der Rechtslage nicht dem in § 67f Abs. 1 zweiter Satz AVG geregelten Fall (wonach die Verhandlung zu wiederholen ist, wenn sich die Zusammensetzung der Kammer geändert hat) gleichzuhalten ist. Somit hat der UVS den Berufungsbescheid nach Wirksamwerden der Änderung richtig durch ein Einzelmitglied erlassen.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Unmittelbarkeitsprinzip Gegenüberstellungsanspruch Fragerecht der Parteien VwRallg10/1/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002020125.X04

Im RIS seit

17.03.2003

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2015

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at